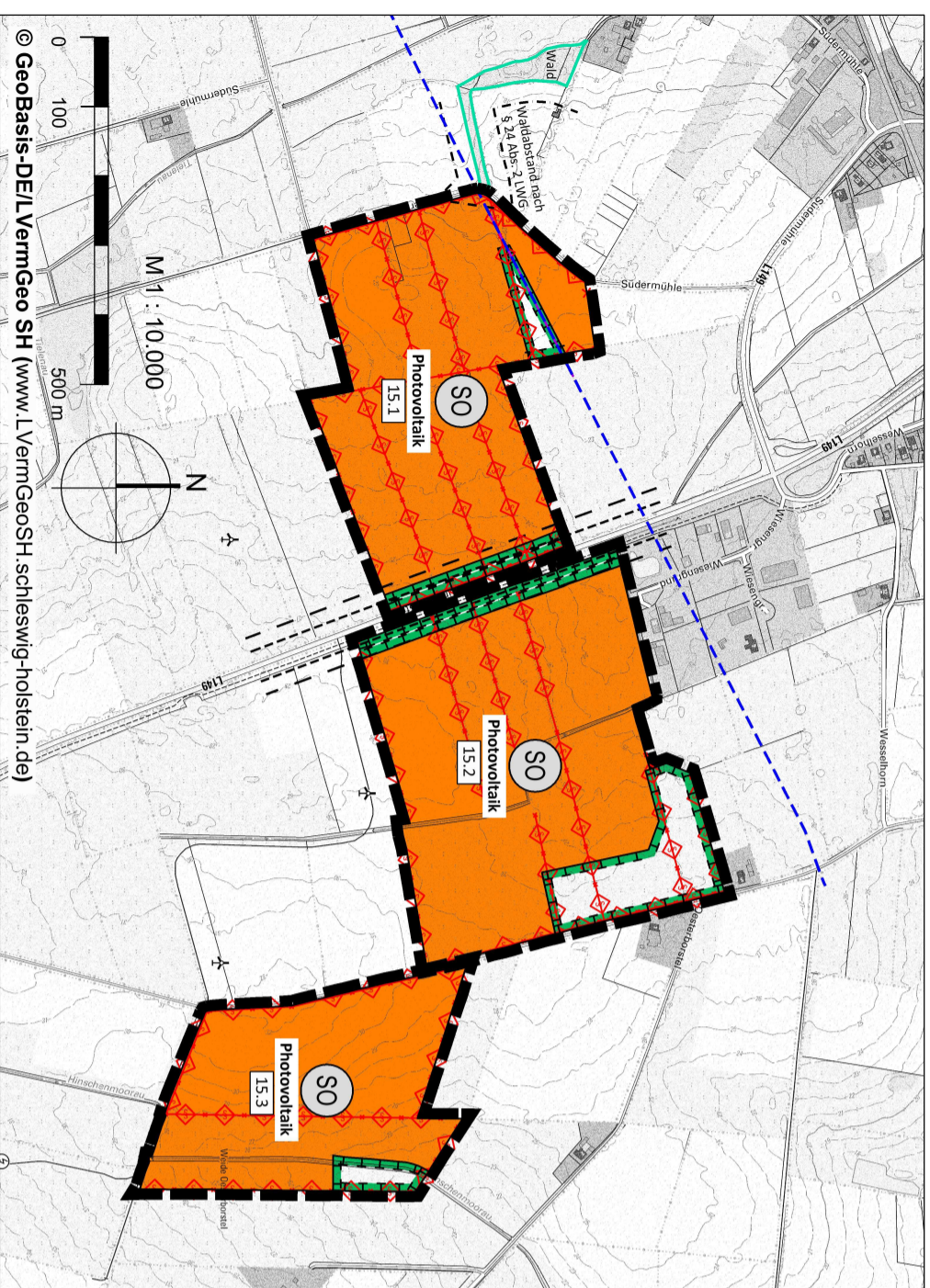


Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176 S. 1, 6)



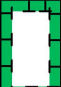
Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).


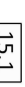
Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

-  Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB u. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)


Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)


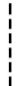
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft


Sonstige Planzeichen

-  Grenze des Änderungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Teilflächen der FNP-Änderung



Nachrichtliche Übernahmen

-  Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (§ 5 Abs. 4 BauGB)

-  Waldabstand nach § 24 LwaldG (30 m)
-  Grenze Anbauverbotszonen gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) (20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn)

-  Grenze Anbaubeschränkungszone gemäß § 30 StrWG (40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn)

Darstellungen ohne Normcharakter

-  Gasleitung Heide - Hohn (Pipeline)
-  Waldgrenze

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am XX.XX.XXXX erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am XX.XX.XXXX durchgeführt (Bekanntmachung vom XX.XX.XXXX).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 03.03.2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am XX.XX.XXXX dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie der Inhalt der Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet unter „www. de“ veröffentlicht. Zusätzlich haben die Planunterlagen vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden am XX.XX.XXXX ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am XX.XX.XXXX zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am XX.XX.XXXX geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat die Flächennutzungsplanänderung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Tellingstedt, den
- Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom XX.XX.XXXX Az.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

- Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom XX.XX.XXXX erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom XX.XX.XXXX Az.: bestätigt.

- Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie Internetadresse der Gemeinde / Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am XX.XX.XXXX wirksam. Tellingstedt, den

Bürgermeister

Gemeinde Tellingstedt 15. Änderung des Flächennutzungsplans "Solarpark Südermühle"

für das Gebiet östlich des Mühlenbaches, südlich der Straße Sudermühle sowie des Gewerbegebietes, nördlich des Vorranggebietes für Windkraft sowie westlich der Weide Oesterborstel

Stand: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, 10.03.2026